

# Hundesteuersatzung der Stadt Kemberg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Kemberg einschließlich ihrer Ortsteile wird die Hundesteuer nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund mehr als drei Monate alt ist.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes (Hundehalter).
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Kemberg oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats,
  - a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder
  - b) in dem der Halter mit seinem Hund in das Stadtgebiet Kemberg zugezogen ist.
  - c) in den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum überschritten wird.

Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Erfolgt die Meldung über die Abschaffung, das Abhandenkommen oder das Versterben nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Meldung bei der Stadt Kemberg eingeht.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuer wird zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Wird die Steuer erstmalig im laufenden Jahr festgesetzt, ist sie einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Kemberg gestellt werden.

## **§ 6 Steuersätze**

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	480,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22) sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird (sog. Vermutungshunde). Die Gefährlichkeit wird aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit vermutet. Die Rasseliste ergibt sich aus Verweisung auf das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S.530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S 530). Danach wird die Gefährlichkeit bei nachfolgenden Rassen vermutet:
  1. American Staffordshire-Terrier,
  2. Bullterrier
  3. Pitbull-Terrier,
  4. Staffordshire-Bullterrier,sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen in Form einer Steuerbefreiung nach § 8 oder als Steuerermäßigung nach § 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
  1. für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 8 Nr. 2 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
  4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Kemberg zu stellen.
- (4) Für die in § 6 Abs. 3 der Satzung genannten Hunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  1. Hunde und Therapiehunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
  2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  3. Hunde, die in Tierheimen, in Tierschutzvereinen und ähnlichen Vereinen gehalten werden,
  4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder bei einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation oder ähnliches erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (2) Die entsprechenden Nachweise zu Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung sind vorzulegen.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:
  - a) einen Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude 300 m Luftlinie und mehr entfernt liegen,
  - b) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken jagdlich verwendet werden.
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
  - d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - e) Sportschlittenhunde, wenn der Hundehalter durch Teilnahme an einem Rennen pro Jahr sowie Mitgliedschaft in einem entsprechenden Sportverein, welcher einem Landessportbund oder vergleichbaren Verband angegliedert ist, nachweist, dass er den Schlittenhundesport aktiv betreibt.

- (2) Die entsprechenden Nachweise zu Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerermäßigung sind vorzulegen.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug ins Stadtgebiet oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Kemberg schriftlich mit nachfolgenden Angaben anzumelden:
- Name des Hundes
  - Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
  - Hunderasse oder Angabe der Kreuzung des Hundes
  - ein aussagekräftiges Foto des Hundes
  - Kennnummer des Transponders
  - sowie der Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Kopie)

Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von ihrer Steuerpflicht.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung oder Wegzug bei der Stadt Kemberg abzumelden. Im Falle einer Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Kemberg dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Anmeldepflicht mit den unter Abs. 1 genannten Angaben nicht nach, erfolgt die Veranlagung zur Hundesteuer von Amts wegen mit dem höchsten Steuersatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. d.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Kemberg verbleibt, ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter hat dem von ihm gehaltenen Hund die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Hundesteuermarke ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Kemberg oder den Polizeibeamten vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Kemberg zurückzugeben.
- (4) Für den Verlust oder eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist der Halter gegenüber der Stadt Kemberg anzeige- und ersatzpflichtig. Für den Ersatz der Hundemarke werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung erhoben. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt Kemberg unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Hunde sind von ihren Haltern grundsätzlich an der Leine zu führen. Leinenpflicht besteht nicht auf dem eigenen Grundstück oder auf in eigenem Grundbesitz befindliche Flächen oder auf dafür ausgewiesenen öffentlichen Plätzen und Flächen.
- (2) Die entstehenden Verunreinigungen (Exkrememente) sind von der Begleitperson des Hundes ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (3) Freilaufende Hunde ohne Hundesteuermarke gelten als herrenlos und werden als solche behandelt. Wird der Hundehalter ermittelt, ist er für alle entstandenen Aufwendungen und Kosten aufzukommen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzverordnung finden bei der Umsetzung dieser Satzung Anwendung.

### **§ 16 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Kemberg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet gem. § 10 Abs. 1.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Kemberg in der Fassung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Kemberg, den 15.10.2019

Seelig  
Bürgermeister

Siegel